

Fachverband der Vereinigung
sozialistischer Lehrer an AHS im BSA
Obmann Mag. Gerald Kernegger

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Unterrichtspraktikum

An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
Minoritenplatz 5
1014 Wien

| | |
|---------------|----------------------------|
| GESETZENTWURF | |
| Z | 74 GE/987 |
| Datum: | 5. NOV. 1987 |
| Verteilt: | 05. Nov. 1987 <i>Klein</i> |

Der Fachverband nimmt wie folgt Stellung zum geplanten Unterrichtspraktikum:

Prinzipiell wird begrüßt, daß mit Auslaufen des Probejahres nahtlos das Unterrichtspraktikum zur Ausbildung der Lehramtsstudienabsolventen anschließen soll.

Im einzelnen wird festgestellt:

zu § 3) Es wird insbesondere im Hinblick auf eine effiziente und praxisnahe pädagogische Ausbildung begrüßt, daß ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Unterrichtspraktikum vorgesehen ist.

zu § 5,2) und § 8) Eine Supplieverpflichtung festzuschreiben, erscheint nicht sinnvoll.

Begründung: Aus pädagogischen Gründen wird die Schaffung einer Suppliereserve zu Lasten der Unterrichtspraktikanten abzulehnen sein, da insbesondere in Supplierstunden durch Fachsupplierung normaler Unterricht zu halten ist, nicht jedoch Praktikumsaspekte abgedeckt werden dürfen.

zu § 7, 2) Es erscheint undurchführbar, dem Praktikanten sämtliche Verantwortung für die Führung einer Klasse zu übertragen, insbesondere gilt dies für die Leistungsfest-

stellung und Leistungsbeurteilung. Generell muß die Verantwortung für die durch den Praktikanten übernommene Klasse beim Betreuungslehrer liegen, natürlich auch die Letztverantwortung für die Notengebung. Nur so bleibt gesichert, daß Fehler durch den Praktikanten möglich und verbesserbar sind, und daß vom rechtlichen Standpunkt das Recht der Eltern und Schüler auf Berufung unangetastet und praktikabel bleibt.

zu § 11) Im Sinne der Bemerkungen zu § 7 müßte analog die Führung von Schulveranstaltungen ausgenommen werden und die Verantwortung wiederum beim Betreuungslehrer bleiben. Die rechtlichen Folgen im Falle von Schwierigkeiten und Unfällen sind unbedingt zu bedenken.

zu § 15) und 16) Es kann nicht akzeptiert werden, daß der Ausbildungsbetrag zwar wieder wie beim Probejahr aufgenommen wird, aber um 20 % niedriger angesetzt wird. Da sich im Vergleich zur bisherigen Ausbildung keine Verringerung der Arbeitsbelastung des Anspruchsberechtigten ergibt und da nur 50 vH des Monatsentgeltes IL/11, d.h. brutto S 8.278.50, eine völlig unakzeptable Entlohnung für akademische Tätigkeit, wenn auch im Praktikum, darstellen, wird § 16,1 abgelehnt und die bisherige Regelung, 70 vH, vorgeschlagen.

zu § 16,4) Eine derartige Verschlechterung im Vergleich zur bestehenden Gehaltsregelung kann nicht akzeptiert werden. Eine Regelung analog Gehaltsgesetz § 61 wird verlangt.

zu § 25) Ob das Unterrichtspraktikum gleichzeitig dazu geeignet ist, durch die entsprechende Beurteilung im Zeugnis Kriterium für die folgende Anstellung zu sein, muß bezweifelt werden. Gerade im Unterrichtspraktikum muß Gelegenheit gegeben sein, aus Fehlern zu lernen, weshalb ein Anlegen des Maßstabes, wie er im BDG gegeben ist, nicht zielführend erscheint. Es wird einem Praktikanten nicht möglich sein, einen Arbeits-

erfolg durch besondere Leistungen erheblich zu überschreiten. Es wird daher vorgeschlagen, nur zwei Punkte im § 25,2 aufzunehmen und den überdurchschnittlichen Arbeitserfolg zu streichen.

zu § 26) Hier muß urgiert werden, a) daß dem Betreuungsllehrer die alleinige Verantwortung für das Unterrichtspraktikum und für die zur Verfügung gestellte(n) Klasse(n) übertragen ist, und b), daß die Arbeit des Betreuungsllehrers als LPA-wertig zu gelten hat und entsprechend abgegolten wird.



Für den Fachverband